

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1009/1-II/14/88 | 25/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Versendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1352

Sachbearbeiter:

Koär.Dr. Schwarzendorfer

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	71. GEZ 88
Datum:	12. JULI 1988
Verteilt	14.7.1988 Rosner

Dr. Müller

Das BMF übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom BMUJF ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

1. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1009/1-II/14/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienberatungsförderungsgesetz
geändert wird.

Versendung zur Begutachtung

z.Z.: 22 0102/9-II/2/88 vom
10. Mai 1988

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1352

Sachbearbeiter:

Koär.Dr. Schwarzendorfer

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel I Ziffer 4:

Es ist im Gesetzestext nicht festgehalten, ob die Beratungszeit von 8 Stunden pro Kalendermonat ein Mindestmaß darstellt. Die Bestimmung wäre entsprechend den erläuternden Bemerkungen durch das Wort "mindestens" zu ergänzen.

2. Zu Artikel I Punkt 6:

Zum Entwurf des § 5 Abs. 1 werden folgende Umformulierungen bzw. Ergänzungen angeregt und folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 5. (1). "Bei Gewährung einer Förderung ist auszubedingen, daß der Förderungswerber im Zusammenhang mit der Förderung

1. Organen oder Beauftragten des Bundes jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
2. über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten hat,

-2-

3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen bzw. Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen hat und
4. die erhaltenen Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst sofort zurückzuzahlen hat, sowie daß die Auszahlung einer Förderung eingestellt wird, wenn
 - a) der Förderungsgeber oder ein von diesem Beauftragter über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
 - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
 - c) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingetreten sind bzw. nicht erfüllt wurden, oder
 - e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Z. 3 unterblieben ist, oder
 - f) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
 - g) "(gleichlautend wie die bisherige lit. e des Entwurfes)

Zu Abs. 2:

Die in der ho. EB vom 9. Oktober 1987 (GZ. 181009/1-II/14/87) enthaltenen Abänderungsvorschläge bleiben aufrecht und werden vollständigkeithalber wiederholt:

Für Abs. 2 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Für den Fall, daß nur ein Teil der Förderung widmungswidrig verwendet wird (Abs. 1 Z. 4 lit.b), ist deren Rückzahlung nur für den widmungswidrig verwendeten Teil vorzusehen, es sei denn, daß durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Für den Fall, daß das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, ist bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderung nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung vorzusehen, es sei denn, daß die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist."

-3-

3. Zu Artikel I Ziffer 8:

Zum vorgesehenen Entfall des § 7 Abs. 2 wird bemerkt, daß das Körperschaftssteuergesetz die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz errichteten Familienberatungsstellen nicht ausdrücklich von der Körperschaftssteuer befreit.

Abschließend wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

1. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

